

Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990



SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14

FÜR DIE GEBIETE: " TEILGELTUNGSBEREICH 1 - WESTLICHER TEIL - "CA. 600 M SÜDLICH DER BEBAUTEN ORTSLAGE, WESTLICH DER 'HEIDER STRASSE' UND SÜDLICH DES BRECKWEGES"

TEILGELTUNGSBEREICH 2 - ÖSTLICHER TEIL - "CA. 600 M SÜDLICH DER BEBAUTEN ORTSLAGE, WESTLICH DER STRASSE 'LINDENER KOOG' UND ÖSTLICH DER 'HEIDER STRASSE' "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für die Gebiete: Teilgeltungsbereich 1 - westlicher Teil - "Ca. 600 m südlich der bebauten Ortslage, westlich der 'Heider Straße' und südlich des Breckweges" Teilgeltungsbereich 2 - östlicher Teil - Ca. 600 m südlich der bebauten Ortslage, westlich der Straße 'Lindener Koog' und östlich der 'Heider Straße'" bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	§
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Wasserfläche - offener Graben -	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	mit Geh-, und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten des Sieverbandes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Wasserfläche - Teich -	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

	Standort der vorhandenen Windenergieanlage
	Flurstücksnummer
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Achse der Richtfunktrasse Vodafone
	maximal zulässiger Flugkreis der Rotorblätter

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Verbandsvorfluter	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume	in Verb. mit § 2 LWaldG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 15a LNatSchG)	
	Fläche für Wald	

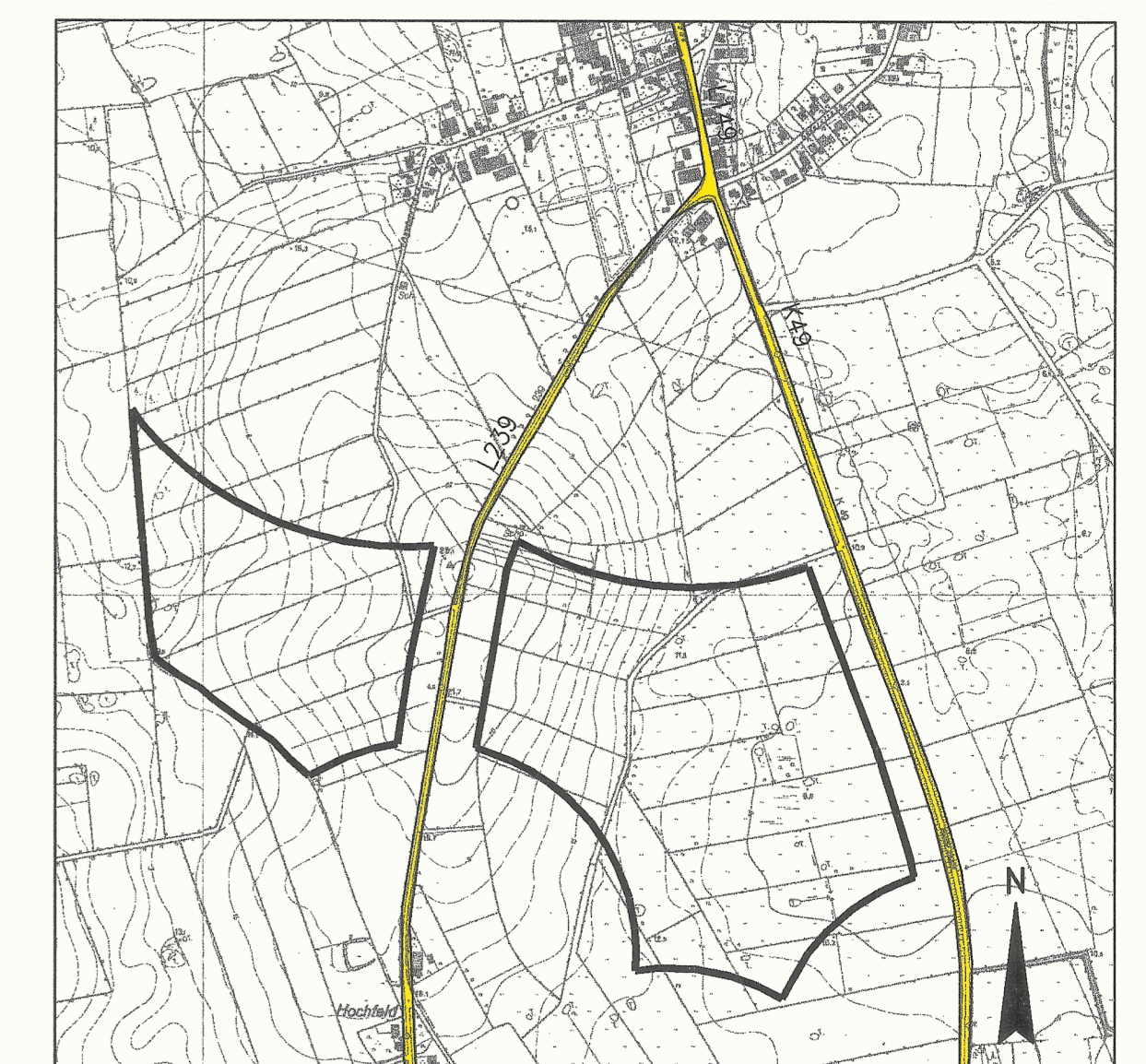
Text Teil B

- Der besondere Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)**
Innerhalb der Teilflächen 1 u. 2 sind bauliche Anlagen, die der Nutzung der Windenergie (Windenergieanlagen) dienen, zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
Es ist eine Gesamthöhe (Nabenhöhe und Rotorhalbmesser) der baulichen Anlagen bis zu max. 100m bezogen auf den unmittelbar angrenzenden gewachsenen Boden zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Die unter Ziffer 1 beschriebenen Vorhaben sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen von den Rotorblättern bis zu 35 m überschritten werden.
- Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die Rotorblätter sind mit nicht spiegelnden Oberflächen zu versehen. Zulässig sind graue Farbtöne in matter Oberfläche (<30% gemäß DIN 67530/ISO 2813)
 - Die unter Ziffer 1 genannten zulässigen Windenergieanlagen sind mit Abschaltmodulen auszurüsten, die eine Begrenzung des sogenannten "Schattenwurfes" auf die betroffenen Gebäude, die zulässigerweise dem Wohnen dienen, auf 8 Stunden Schattenwurf/Jahr bewirken.
- Gestalterische Festsetzung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO)**
 - Farbton der Masten: grün; zur optischen Verschmelzung mit dem Hintergrund bis zu 6 Aufhellungsstufen, leuchtende und ungebrochene Farben sind unzulässig.
 - Zulässig sind nur Anlagen mit vertikal angeordneten Rotoren.

Hinweis:

Archäologische Funde sind möglich:
Wenn während der Erdbearbeitung Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten

Übersichtsplan M. 1:10000



Vorläufige Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen - Gemeinde und Gemarkung Hennstedt - Flur 13
Maßstab 1:2000

Katasteramt Meldorf, 24.04.2003 - BPl 354/2003
Vervielfältigung genehmigt

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.09.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 29.09.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.09.2003 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2003 bis zum 14.10.2003 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2003 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 10.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2004 die Änderungen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
- Die von der geänderten Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2004 bis zum 14.10.2004 während der Sprechstunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt" am 11.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.04 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.10.04 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Hennstedt, 23.10.2004
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 23.10.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Richtigkeitsbescheinigung gilt nur innerhalb des Geltungsbereiches und beinhaltet nicht die örtlichen Mindestabstände. Die Lage der Richtfunktrasse ist ausgeschlossen.
Meldorf, 03.11.2004
Leiter des Katasteramtes
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Hennstedt, 23.10.2005
Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlith am 23.10.2005 in Kraft getreten.

Bebauungsplan Nr. 14 Gemeinde Hennstedt

Für die Gebiete:

Teilgeltungsbereich 1 - westlicher Teil -
"Ca. 600m südlich der bebauten Ortslage, westlich der 'Heider Straße' und südlich des Breckweges"

Teilgeltungsbereich 2 - östlicher Teil -
"Ca. 600m südlich der bebauten Ortslage, westlich der 'Lindener Koog' und östlich der 'Heider Straße'"